

Träff 6242

STATUTEN

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Träff 6242“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6242 Wauwil (LU).

II. Zweck

1. Der Verein betreibt und fördert den Träff 6242, einen offenen, niederschweligen Treffpunkt im Dorfzentrum von Wauwil.
2. Träff 6242 dient der Begegnung, dem Austausch von kulturellen Angeboten, sowie als Versamlungs- und Nutzungsort für Vereine und Gruppen aller Alterststufen.
3. Zielsetzung ist die aktive Verankerung und Vernetzung im Dorf und die Unterstützung der Weiterentwicklung des Träff 6242 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Wauwil.
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Betrieb im Träff 6242 soll jedoch kostenneutral organisiert werden.
5. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Betriebs- oder Benutzungsreglement.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und ihren Wohnsitz in den Gemeinden Wauwil und Egolzwil haben. Die Aufnahme erfolgt formlos durch die Anmeldung beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall und bei juristischen Personen, zudem nach deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich.
3. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und/oder per Mail, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, unter Angaben der Traktanden.
2. Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.
4. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Änderung der Statuten
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder, zudem delegiert die Gemeindebehörde ein Mitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitgliedern anwesend sind.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
4. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
5. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.
6. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.
7. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihren effektiven Spesen und Barauslagen.
8. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt einen Präsidenten/ eine Präsidentin. Diese(r) stellt den Kontakt und Austausch zur Gemeindebehörde sicher.

9. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
 - Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglementen

c) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier/Kassiererin und Vorstand.
2. Die Revisionsstelle darf dem Vorstand nicht angehören, steht aber dem Vorstand beratend zur Verfügung.

V. Finanzen und Haftung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus Spenden, Nutzungsbeiträgen aus, Veranstaltungen und Unterstützungsbeiträgen.
2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Organisation der Gemeinde zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der Verein schliesst für seine Mitglieder keine Versicherung ab. Der Verein lehnt die Haftung für Sach- und Personenschäden ab.
2. Die Statuten wurden am ??? an der Gründungsversammlung beschlossen; sie treten per sofort in Kraft.

Wauwil,

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

.....

Vorname / Nachname

Vorname / Nachname